

Die im Rahmen von Veranstaltungen am häufigsten vorkommenden Einnahmen und Ausgaben können anhand folgender Übersicht den vier Geschäftsbereichen des Vereins zugeordnet werden.

Zuordnung von einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den Geschäftsbereichen steuerbefreiter ideeller Bereich (=ideell); steuerbefreite Vermögensverwaltung (=VV), steuerbefreiter Zweckbetrieb (=ZwB) und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (=wiG)

		Einnahmen	Ausgaben
Dokumentation (Fotos, Film)		--	ideell
Spendeneinnahmen	freiwillig, ohne Gegenleistung des Vereins	ideell	
Speisen- und Getränkeverkauf, Barbetrieb		wiG	wiG z.B. Wareneinkauf, Dekoration für Festzelt, Genehmigungsgebühren, Leihgebühr Festzelt, Lohn Bedienungen incl. Steuern und Sozialabgaben, Musikkapelle, Versicherungen, Wasser und Strom Festzelt
Standgelder	für Imbissstände	wiG	wiG

Unterhält der Verein neben der Veranstaltung weitere Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z.B. Trikotwerbung bei Sportverein, andere gesellige Veranstaltungen), sind diese zu einem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenzufassen.

Der einheitlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Jahreseinnahmen einschließlich der Umsatzsteuer die Besteuerungsgrenze von 35.000 € nicht übersteigen.

Wird die Besteuerungsgrenze überschritten, so ist vom Gewinn des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € abzuziehen; der verbleibende Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer (15 %) und der Gewerbesteuer (zwischen 10 % und 25 %).

Die vorstehenden Erläuterungen betreffen nur die ertragsteuerliche Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben und können verständlicher Weise nur einen groben Überblick über die Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle geben. Umsatzsteuerliche Fragestellungen, insbesondere zur Frage der Kleinunternehmereigenschaft, zum zutreffenden Steuersatz für die einzelnen Einnahmen (0 %, 7 % oder 19 %) und dem hierzu korrespondierenden Vorsteuerabzug, sind in obiger Darstellung nicht berücksichtigt.

Für die Spendenbescheinigungen sollte stets ein aktuelles Muster der Finanzverwaltung verwendet und die Daten des jeweils letztgültigen Freistellungsbescheides eingetragen werden.

Aktuelle Muster sind im Internet jeweils verfügbar unter:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/1_Geldzuwendungen-Mitgliedsbeitrag-%C2%A7-10b.pdf (für Geldspenden)

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/2_Sachzuwendungen-%C2%A7-10b-%C2%A7-5-Abs-1-Nr-9.pdf (für Sachspenden)

Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. empfiehlt wegen der Komplexität der Materie und den vorhandenen Wechselwirkungen zwischen ertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Behandlung im konkreten Einzelfall dringend die Inanspruchnahme steuerlicher Beratung, um Steuernachforderungen und ggf. Haftungsinanspruchnahmen zu vermeiden.